

# AUSFERTIGUNG

Au 7 K 13.30278



## Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED] geb. 1.1.1991  
GU, [REDACTED] Höchstädt
2. [REDACTED] geb. .2007
3. [REDACTED] geb. .2009
4. [REDACTED] geb. .2011

zu 2 bis 4:

gesetzlich vertreten durch die Mutter [REDACTED]  
GU, [REDACTED] Höchstädt,

zu 2 bis 4 wohnhaft: GU / [REDACTED] Höchstädt  
- Kläger -

zu 1 bis 4 bevollmächtigt:  
Rechtsanwältin Iris Ludwig  
Goethestr. 10, 80336 München

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**  
Außenstelle München,  
Referat M 32  
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,  
5505 218-232

- Beklagte -

beteiligt:

**Regierung von Schwaben als Völ**  
**SG Z3 - Prozessvertretung -**  
86152 Augsburg

wegen

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 7. Kammer,  
durch den Richter Batzer als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2013

**am 10. Oktober 2013**

folgendes

**Urteil:**

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12. August 2013 wird in Nr. 3 teilweise aufgehoben. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12. August 2013 wird in Nr. 4 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung nach Nigeria angedroht wurde. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Nigeria vorliegen.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Von den Kosten des Verfahrens tragen die Kläger 2/3, die Beklagte 1/3.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand:**

1. Die Kläger sind nach eigenen Angaben nigerianische Staatsangehörige vom Stamm der Ibo. Sie reisten ebenfalls eigenen Angaben zufolge im September 2011 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 8. September 2011 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte.  
Die Klägerin zu 1) ist die Mutter der Kläger zu 2)-4).

Bei ihrer Vorsprache bei der Regierung von Oberbayern am 13. September 2011 in der Sprache Englisch gab die Klägerin zu 1) unter anderem an, sich vor ihrer Ankunft in Deutschland zwei Wochen in Holland aufgehalten zu haben. Der Schleuser namens ..... habe sie dort in einer Wohnung eingesperrt und habe

sie zur Prostitution zwingen wollen. Als der Schleuser einmal die Türe nicht abgeschlossen habe, sei sie mit ihren Kindern weggelaufen und habe eine afrikanische Frau getroffen, die ihr geholfen habe, mit dem Zug nach München zu kommen. Für die Reise von Lagos nach Holland habe sie nichts bezahlen müssen. Die Passkontrollen habe sie mit blauen Pässen abgewickelt. Der Schleuser sei ein Freund ihres verstorbenen Mannes und sei Afrikaner.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt am 17. Oktober 2011 in der Sprache Ibo gab die Klägerin zu 1) im Wesentlichen das Folgende an:

Sie habe nur drei Jahre die Grundschule besucht, und danach ihrer Mutter, einer Friseurin, geholfen. Sie sei seit ihrem 15. Lebensjahr verheiratet, und habe dann selbstständig Haare gemacht und der Familie ihres Mannes auf dem Feld geholfen. Sie habe im Dorf ihres Mannes, Ikom, Anambra State gelebt. Dort hätten viele Leute gelebt. Die nächste Stadt sei das etwa zweieinhalb Autostunden entfernte Onicha. Ihr Mann habe wegen der Arbeit noch in Ikom Village gelebt. Die finanziellen Verhältnisse seien bei allen schlecht gewesen, hätten aber für den Lebensunterhalt noch gereicht.

Ihr Mann sei am 1. April 2011 gestorben. Er sei nicht krank gewesen, aber einfach nach dem Schlafen nicht mehr aufgestanden. Eine medizinische Untersuchung habe es nicht gegeben. Die Familie des Mannes habe sie für dessen Tod verantwortlich gemacht, weil sie nicht beschnitten sei. Die Familie habe ihr vorgeworfen, dass sie nicht alles richtig gemacht hätten. Die Familie habe unter Zwang festgestellt, dass sie nicht beschnitten sei. Daraufhin habe man sie und ihre Kinder am 5. April 2011 zwangsweise beschneiden wollen. Die Beschneidung durch eine alte Frau, die Schwester des Mannes, habe aber nicht stattgefunden, weil die Schwester des Mannes schon vor langer Zeit bei einer Beschneidung gestorben sei. Sie habe deshalb Angst gehabt und sei zu dem Termin nicht hingegangen sondern zu ihrer Mutter geflüchtet nach Benin City. Während der Zeit bei ihrer Mutter seien Verwandte ihres Mannes aufgetaucht.

Ihre Mutter habe sie daher im Juli, ca. vier Wochen vor der Ausreise, zur Tante in der Enugu gebracht. Dort habe sie noch ca. drei Wochen gelebt.

Unmittelbar vor ihrer Ausreise habe sie ca. eine Woche in Lagos verbracht. Sie sei

bei einem Freund ihres Mannes, einem Herrn ... gewesen, den sie in Enugu kennengelernt habe. Sie habe ihm von ihren Problemen erzählt und er habe sie ohne Bezahlung nach Holland gebracht. Dort habe er die Unterbringung organisiert, aber sie habe nicht rausgehen können. Sie habe auch nicht gewusst, wo sie sei. Der Schleuser habe von ihr die Bezahlung der Reise gefordert und sie zur Prostitution zwingen wollen. Eines Tages sei er nicht zu Hause gewesen und sie sei auf die Straße gegangen.

Eine Ordensschwester, habe ihr dann geraten, nach Deutschland zu gehen und ihr ein Zugticket gekauft. Sie seien dann alleine und direkt nach München gereist. Sie besitze lediglich eine Geburtsurkunde, wisse aber nicht, wo diese jetzt sei. Die Familie ihres Mannes habe die Personalpapiere an sich genommen.

Bei einer Rückkehr nach Nigeria fürchte sie, von der Familie des Mannes verfolgt zu werden.

2 Das Bundesamt hat zur Verifizierung der Angaben der Klägerin zu 1) eine Auskunft des Auswärtigen Amtes eingeholt. Mit Schriftsatz vom 15. März 2012 nahm das Auswärtige Amt Stellung zu den aufgeworfenen Fragen.

3 2. Mit Bescheid vom 12. August 2013 lehnte das Bundesamt die Asylanträge als offensichtlich unbegründet ab (Ziffer 1.) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht (Ziffer 2.) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Ziffer 3.) nicht vorliegen. Weiter wurde die Abschiebung nach Nigeria oder einen anderen Staat angedroht (Ziffer 4.).

Die Offensichtlichkeitsentscheidung wurde gestützt auf unwahre und widersprüchliche Angaben sowohl zum Herkunftsort als auch der Fluchtgeschichte, welche den gesamten Vortrag offensichtlich unglaubhaft machen würden.

Der Bescheid wurde zugestellt am 21. August 2013.

4 3. Am 26. August 2013 ließen die Kläger durch ihre Bevollmächtigte Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erheben und stellten folgenden Antrag:

Der Bescheid des Bundesamtes vom 12. August 2013, zugestellt am 21. August 2013, Gz.: 5505218-232 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Nigerias vorliegen.

Weiter hilfsweise wird die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG entsprechend Art. 15c Qualifikationsrichtlinie hinsichtlich Nigerias vorliegen.

Weiter hilfsweise wird die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Nigerias vorliegen.

Zur Begründung führte die Bevollmächtigte der Kläger aus, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aufgrund der konkreten und individuell drohenden Lebensverhältnisse in Nigeria gegeben sei. Die Klägerin zu 1) sei nur drei Jahre zur Schule gegangen und verfüge über einen geringen Bildungsstand. Sie sei dreifache Mutter und dafür sehr jung. Dies spreche dafür, dass sie aus einer traditionell geprägten Familie komme. Da sie alleine mit ihren Kindern eingereist sei, spreche vieles dafür, dass ihr Mann tatsächlich verstorben sei. Die Klägerin zu 1) habe darüber hinaus glaubhaft vorgetragen, dass sie im Rahmen von Menschenhandel und zur Prostitution nach Europa gekommen sei. Sie würde daher in Nigeria als ehemalige Prostituierte angesehen werden. Es sei davon auszugehen, dass die Lage in Nigeria für eine alleinstehende Mutter mit Kindern in traditionell geprägten Landesteilen Schwierigkeiten zur Bestreitung des Lebensbedarfes mit sich bringen würde.

- 5 4. Die Beklagte legte am 3. September 2013 eine Kopie der elektronischen Behördenakte vor.
- 6 5. Auf einen mit der Klage gestellten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ordnete das Gericht mit Beschluss vom 10. September 2013 die aufschiebende Wirkung der Klage an (Az. Au 7 S 13.30279).

- 7 Mit Beschluss vom 12. September 2013 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.
- 8 Mit Telefax vom 8. Oktober 2013 beantragten die Kläger, ihnen Prozesskostenhilfe zu gewähren und ihre Bevollmächtigte beizuordnen.
- 9 In der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2013 wurde den Klägern die beantragte Prozesskostenhilfe bewilligt und ihre Bevollmächtigte beigeordnet. Die Klägerin zu 1) wurde informatorisch angehört.  
Die Bevollmächtigte der Kläger stellte den Antrag aus der Klage vom 26. August 2013 mit der Maßgabe, dass nicht gemäß Ziffer 2. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragt wird.
- 10 Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten des Sachverhalts auf die Sitzungsniederschrift über die mündliche Verhandlung vom 9. Oktober 2013 sowie auf den gesamten Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

- 11 Die zulässige, auf die Zuerkennung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG beschränkte Klage ist im tenorierten Umfang begründet.
- 12 Die Kläger haben nach der im Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) einen Anspruch darauf, festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Der angegriffene Bescheid des Bundesamts ist rechtswidrig, soweit er diesen Anspruch der Kläger in den Ziffern 3. und 4. nicht anerkennt und ihm entgegensteht, und verletzt die Kläger in deren subjektiv-öffentlichen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).
- 13 I. Entsprechend des klägerischen Vortrags und der Klagebegründung kommt allenfalls im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG Abschiebungsschutz aufgrund

der den Klägern konkret und individuell drohenden Lebensbedingungen in Nigeria in Betracht.

Anhaltspunkte für Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 AufenthG bzw. § 60 Abs. 5 AufenthG sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

- 14 II. Den Klägern ist Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren.

Zwar kann weder die Versorgungslage in Nigeria, noch die Lebenssituation der Kläger für sich alleine eine erhebliche konkrete Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen, diese jedoch in ihrer Summe begründen.

- 15 1. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Maßgebend ist insoweit allein das Bestehen einer konkreten, individuellen Gefahr für die genannten Rechtsgüter (sog. individuelle Gefahren), ohne Rücksicht darauf, von wem die Gefahr ausgeht und auf welchen Ursachen sie beruht. Diese Gefahr muss dem Einzelnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, wobei im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal der "konkreten" Gefahr für "diesen" Ausländer als zusätzliches Erfordernis eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefahrensituation hinzutreten muss, die überdies landesweit droht (vgl. BVerwG, U.v. 21.9.1999 – 9 C 8/99 – NVwZ 2000, 206; OVG NRW, U.v. 5.4.2006 – 20 A 5161/04.A – juris).

Allerdings sind gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Danach soll bei allgemeinen Gefahren über die Gewährung von Abschiebeschutz durch eine politische Leitentscheidung befunden werden. Allgemeine Gefahren können daher auch dann kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen, wenn sie dem Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist danach die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gesperrt, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl von weiteren Personen im Zielstaat

droht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf jedoch im Einzelfall Ausländern, die zwar einer allgemein gefährdeten Gruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG angehören, für welche ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 AufenthG zugesprochen werden, wenn kein anderes Abschiebungsverbot vorliegt und die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (st. Rspr.; BVerwG, U.v. 12.7.2001 – 1 C 2/01 – BVerwGE 114, 379; U.v. 12.7.2001 – 1 C 5/01 – BVerwGE 115, 1; B.v. 23.8.2006 – 1 B 60/06 – juris; U.v. 29.6.2010 – 10 C 10/09 – BVerwGE 137, 226; BayVGh, U.v. 3.2.2011 – 13a B 10.30394 – juris m.w.N.). So liegt der Fall hier.

- 16 2. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe erfüllen die Lebensbedingungen in Nigeria nicht die Anforderungen an die Feststellung einer extremen Gefahrenlage in diesem Sinne.

Die allgemeine wirtschaftliche und soziale Lage ist für die Mehrheit der Bevölkerung in Nigeria zwar problematisch. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung, nach den vorliegenden Erkenntnissen 70 - 80 % der Bevölkerung, lebt am Existenzminimum bzw. 65 - 70% lebt unterhalb der Armutsgrenze von einem US-Dollar pro Tag. Dieser große Teil der Bevölkerung lebt im Wesentlichen als Bauer, Landarbeiter, oder Tagelöhner vom informellen Handel sowie (Subsistenz-)Landwirtschaft. Die Armutsrate ist seit 1980 beständig gestiegen unter gleichzeitigem hohem Bevölkerungswachstum. Es herrscht hohe Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung - insbesondere bei jungen Menschen -, da Millionen von Menschen keinen Zugang zu wirtschaftlichen Aktivitäten haben. Das Pro-Kopf-Jahreseinkommen ist ungleichmäßig zugunsten einer kleinen Elite und zum Nachteil der Masse der Bevölkerung verteilt. Nach Studien der Weltgesundheitsorganisation hat die Lebenserwartung der Bevölkerung in den letzten Jahren in erschreckender Weise kontinuierlich abgenommen, was auf die schlechte Gesundheitsversorgung zurückzuführen ist. Viele Menschen haben keinen Zugang zum Ge-



sundheitssystem und auch der Zugang zu Wasser und Strom ist dem größten Teil der Bevölkerung erschwert; Bildungschancen sind sehr ungleich verteilt. Ein staatlich organisiertes Hilfsnetz für Mittellose existiert nicht (vgl. etwa Auswärtiges Amt, Lageberichte Nigeria vom 6. Mai 2012 und 28. August 2013, jeweils Ziffer IV 1.1, 1.2; Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Nigeria Update vom März 2010, S. 21 f.; vgl. dazu ausführlich VG Aachen, U.v. 22.5.2012 – 2 K 799/10.A – juris; U.v. 24.5.2012 – 2 K 2051/10.A – juris;).

Soweit sich die Klägerin auf eine Gefährdung für sich und ihre Kinder auf Grund der schlechten Lebensbedingungen in Nigeria beruft, ist angesichts der nach den vorliegenden Erkenntnissen schwierigen ökonomischen Situation in Nigeria und den damit verbundenen Gefahren von einer allgemeinen Gefahr bzw. Gruppengefahr auszugehen, da diese Gefahren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einem Großteil der Bevölkerung und insbesondere der Gruppe der alleinstehenden Frauen in Nigeria drohen. Die Gefahren treffen auf eine Vielzahl von Personen mit gleichem Merkmal zu, mit der Folge, dass grundsätzlich die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG eingreift.

- 17 3. Das Gericht hat jedoch die gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nötige Überzeugung gewonnen, dass konkret für die Klägerin zu 1) als alleinstehende, junge und mehrfache Mutter und die im Kindesalter befindlichen Klägerinnen zu 2)-4) auf Grund ihrer individuellen Voraussetzungen und konkreten Lebenssituation bei einer Rückkehr nach Nigeria mit hoher Wahrscheinlichkeit eine extreme Gefahrenlage besteht, da die oben aufgeführten Risikofaktoren auf die Kläger zutreffen und sich die dargestellte Situation für die Kläger hinsichtlich ihrer Existenzbedingungen in Nigeria zuspitzt.

- 18 Das Gericht geht allerdings nicht generell davon aus, dass bei alleinstehenden jungen Müttern und ihren Kindern eine Extremgefahr zu prognostizieren ist. Es gibt zwar gerade für alleinstehende Mütter soziale Schwierigkeiten in Nigeria, insbesondere in traditionell geprägten Landesteilen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Nigeria vom 6.5.2012, II.1.8., II.3.; ausführlich VG Aachen, U.v. 24.5.2012 – 2 K 2051/10.A – juris Rn. 30 m.w.N.). Jedoch ist in größeren Städten und im Süden des Landes die Akzeptanz vorhanden und steigend (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Nigeria vom 6.5.2012, II.1.8.). Es ist da-

von auszugehen, dass auch in Nigeria die Möglichkeit ökonomisch eigenständig alleine zu leben und auch mit oder ohne Hilfe Dritter zu überleben gegeben ist. Allein in wenigen besonders gelagerten Einzelfällen kommt deshalb ein derartiger Abschiebungsschutz in Betracht.

19 Hinsichtlich der Kläger sieht das Gericht, wie im Folgenden dargestellt, diese Möglichkeiten jedoch nicht gegeben.

Auch wenn die Verfolgungsgeschichte bzgl. der drohenden Beschneidung offensichtlich unglaubhaft ist, so ist doch die Schilderung der Klägerin zu ihren Lebens- und Familienverhältnissen glaubhaft und nachvollziehbar.

20 In beruflicher Hinsicht wurde durch die mündliche Verhandlung deutlich, dass die Klägerin keine bzw. kaum eine Schulbildung aufweist und aus ärmlichen Verhältnissen stammen muss. Sie hat keinen Beruf erlernt oder nachhaltig ausgeübt. Es ist daher nicht ersichtlich, dass die Klägerin zu 1) im Falle einer Rückkehr nach Nigeria an irgendeine eigenständige berufliche Tätigkeit zur Erreichung einer existenzsichernden beruflichen Tätigkeit anknüpfen kann. Die bereits ausgeübte Tätigkeit als Friseurin reicht nicht zur Schaffung einer Lebensgrundlage für sie und die Kinder aus. Es ist daher auch davon auszugehen, dass den Klägern die Schaffung einer zumindest ärmlichen aber ausreichenden Lebensgrundlage durch für das Land typische Hilfsarbeiten nicht möglich ist. Dies gilt für das gesamte Land.

Die Klägerinnen zu 2) bis 4) kommen schon aufgrund ihres Alters nicht für die Schaffung einer Lebensgrundlage in Frage. Diese sind ihrerseits angewiesen auf die Mutter bzw. eine Familie.

Nach den insoweit glaubhaft dargestellten Erzählungen der Klägerin zu 1) war es bereits in Nigeria für die junge Familie nur schwer möglich, genug Geld für Essen zu erarbeiten.

21 In familiärer Hinsicht ist von einem sehr traditionell geprägten Hintergrund auszugehen, der bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht den nötigen Rückhalt für die junge Mutter mit ihren drei Kindern als rückkehrende Geflohene bieten wird. Das Gericht geht davon aus, dass die Kläger zum Aufbau einer Existenz nicht auf eine vorhandene - sie unterstützende - Familienstruktur bzw. auf die Dorfgemeinschaft zurückgreifen können. Auch wenn die von der Klägerin zu 1) vorgebrachten Gründe zu ihrem Asylantrag nicht glaubhaft sind,

so ist das Gericht dennoch davon überzeugt, dass die Kläger lediglich auf die Mutter der Klägerin zu 1) und deren Schwester zurückgreifen könnten. Mit einer ausreichenden Unterstützung durch diese beiden ist jedoch nicht zu rechnen, da auch die Mutter nur eine geringe Tätigkeit als Friseurin ausübt. Dass zu dem Vater der Kinder Kontakt besteht – sollte dieser leben – ist angesichts dessen, dass sich die dreifache junge Mutter ohne ihn auf den Weg nach Europa gemacht hat, im vorliegenden Fall unwahrscheinlich.

Es sind vorliegend keine greifbaren Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Kläger bspw. aus einer wohlhabenden Familie stammen und ihre Geschichte komplett erfunden haben; hiergegen spricht vielmehr auch der Bildungsgrad der Klägerin zu 1).

Es ist damit beachtlich wahrscheinlich, dass die mit 22 Jahren noch sehr junge Klägerin zu 1) und ihre drei Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahre in Nigeria nicht in der Lage sein werden, den Lebensunterhalt ausreichend zu sichern. Dies war nach Angaben der Klägerin zu 1) bereits vor der Ausreise nur gerade so möglich.

- 22 Bei einer Rückkehr nach Nigeria ist mit einer existenziellen lebensbedrohenden Notlage der Kläger in absehbarer Zeit zu rechnen.
- 23 III. Die nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung zu beurteilende Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig, soweit den Klägern die Abschiebung nach Nigeria angedroht wird.  
Im Übrigen ist sie rechtmäßig, § 34 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 1 AsylVfG, § 59 Abs. 3 und § 60 AufenthG.
- 24 IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG). Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung:

18.11.13  
Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von

ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Batzer

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Augsburg, 11. Oktober 2013

Als stellvertretende Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg:

*Fliser*  
Fliser  
Angestellte

